

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Romeder, Hoffinger, Rabl, Rupp und Wittig

zur Vorlage der Landesregierung mit der die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird; LT-118/W-9

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Z.2 hat zu lauten:

"2. Im § 5 Abs.1 wird der Punkt vor dem letzten Satz durch einen Beistrich ersetzt und folgendes eingefügt:

'zu denen jedenfalls auch die Entgegennahme und Behebung der Wahlbriefe gehört.'"

2. Z.23 erhält folgende Fassung:

"§ 30 lautet:

'§ 30

Anspruch

(1) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch in einem anderen Wahlsprengel der Stadt als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit Wahlbrief ausüben.

(2) Wahlberechtigte, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, wenn sie glaubhaft machen, daß sie sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis oder außerhalb der

Stadt aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten oder daß ihnen infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens das Erscheinen vor der Wahlbehörde nicht zugemutet werden kann."

3. Z.24 erhält folgende Fassung:

"§ 31 lautet:

'§ 31

Anmeldung des Anspruches

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat entweder schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag oder mündlich spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Die Identität ist durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung im Sinne des § 52 Abs.2 glaubhaft zu machen.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

4. Z.25 erhält folgende Fassung:

"§ 32 lautet:

'§ 32

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Wahlkarte hat zu bescheinigen, daß eine bestimmte Person berechtigt ist, das Wahlrecht in jedem hiefür vorgesehenen Wahlsprenkel der Stadt oder auf dem Briefwege auszuüben.

(2) Der Wahlkarte sind anzuschließen:

1. ein amtlicher (leerer) Stimmzettel,
2. ein undurchsichtiges Wahlkuvert,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, der an die Stadtwahlbehörde gerichtet ist,
4. eine Siegelmarke und
5. ein Merkblatt mit Erläuterungen für die Wahl mittels Wahlkarte.

(3) Der Magistrat muß mündlich beantragte Wahlkarten sogleich ausstellen. Er muß schriftlich beantragte Wahlkarten zu eigenen Händen zustellen.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mit Buntstift) zu vermerken.

(5) Für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarte darf ein Duplikat nicht ausgestellt werden."

5. Z.27 erhält folgende Fassung:

"§ 54 lautet:

§ 54

Vorgang bei der Wahl mit Wahlbrief

(1) Wer sein Wahlrecht mit Wahlbrief auszuüben beabsichtigt, hat unbeobachtet den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen.

(2) Blinde, schwer Sehbehinderte sowie Personen, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des Stimm-

zettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, dürfen sich hierbei einer Person ihres Vertrauens bedienen. Abs.1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Hierauf hat der Wähler, oder im Falle des Abs.2 die Person seines Vertrauens, die auf der Wahlkarte vorgedruckte Erklärung, daß er den im Wahlkuvert befindlichen Stimmzettel unbeobachtet persönlich oder als Person seines Vertrauens nur vom Wähler beobachtet entsprechend dem Willen des Wählers ausgefüllt hat, unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig zu unterschreiben, die Wahlkarte und das Wahlkuvert in den amtlichen Wahlbriefumschlag zu legen, den amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Siegelmarke zu verschließen und durch die Post an die Stadtwahlbehörde so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief von der Stadtwahlbehörde noch vor dem Ende der Wahlzeit behoben werden kann. Wahlbriefe, die zu einem späteren Zeitpunkt einlangen, gelten als nicht eingebracht. Wahlbriefe können auch am Tag vor dem Wahltag zu der von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Zeit persönlich abgegeben werden, wobei die Identität durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung im Sinne des § 52 Abs.2 glaubhaft zu machen ist. Für die persönliche Abgabe der Wahlbriefe sind am Tag vor dem Wahltag mindestens zwei Stunden zu bestimmen, wovon eine auf den Nachmittag zu entfallen hat. Wahlbriefe, die außerhalb dieses Zeitpunktes oder nicht persönlich abgegeben werden, gelten als nicht eingebracht.

(4) Die Stadtwahlbehörde hat für die durch die Post übersendeten Wahlbriefe ein Postfach einzurichten und dieses zu dem nach den Postvorschriften spätest möglichen Zeitpunkt, jedoch vor dem Ende der Wahlzeit zu entleeren. Die aus dem Postfach entnommenen und die bei der Stadtwahlbehörde persönlich abge-

gegebenen Wahlbriefe sind bis zum Ende der Wahlzeit unter Verschluss aufzubewahren. Wahlbriefe, die gemäß Abs.3 als nicht eingebracht gelten, sind ungeöffnet zu den Wahlakten zu legen. Auf den Wahlbriefen ist der Grund, weshalb die Wahlbriefe als nicht eingebracht gelten, zu vermerken. Dieser Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten."

6. Nach der Z.27 werden folgende Z.27a bis 27f eingefügt:

"27a. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

'§ 54a

Vorgang bei anderen Wahlkartenwählern

(1) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor einer Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er nicht eingetragen ist, um sein Wahlrecht auszuüben, hat er neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 52 Abs.2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen. Wurde ein Wahllokal nur für Wahlkartenwähler bestimmt, so ist die fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses auf der Wahlkarte zu vermerken.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben, doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.'

27b. Die Überschrift des 12. Teiles lautet:

'Stimmzettel und Wahlbriefe'

27c. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

§ 59a

Ungültige Wahlbriefe

Der Wahlbrief ist ungültig, wenn

1. kein amtlicher Wahlbriefumschlag (§ 32 Abs.2 Z.3) verwendet wurde,
2. er keine oder eine nicht gemäß § 54 Abs.3 unterschriebene Wahlkarte enthält,
3. er kein Wahlkuvert oder kein dem § 32 Abs.2 Z.2 entsprechendes Wahlkuvert enthält,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlkuverts aber nicht eine gleiche Anzahl gemäß § 54 Abs.3 unterschriebener Wahlkarten enthält,
5. der Wahlbriefumschlag nicht mit der Siegelmarke (§ 32 Abs.2 Z.4) verschlossen wurde.'

27d. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

§ 60a

Stimmzählung bei Wahlbriefen

(1) Die Stadtwahlbehörde hat die bis zum Ende der Wahlzeit eingelangten Wahlbriefe der Sprengelwahlbehörde mit der geringsten Zahl von Wahlberechtigten zu übermitteln. Diese Sprengelwahlbehörde hat zunächst zu überprüfen, ob die Wahlbriefe gemäß § 59a ungültig sind. Sie hat die ungültigen Wahlbriefe mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und gesondert abzulegen.

(2) Anstelle des Verfahrens gemäß § 60 Abs.2 hat diese Sprengelwahlbehörde die Wahlkuverts aus gültigen Wahlbriefen in die Wahlurne zu legen, in der sich die vor ihr abgegebenen Wahlkuverts befinden. Danach hat sie die Wahlkuverts in der Wahlurne gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die Wahlkuverts zu zählen. Sie hat weiters festzustellen, ob diese Zahl mit der Summe aus den im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählern und aus den gültigen Wahlbriefen übereinstimmt, sowie den mutmaßlichen Grund, wenn dies nicht der Fall ist.

(3) Diese Sprengelwahlbehörde hat außer den im § 60 Abs.3 genannten Summen auch noch die Gesamtsumme aus den gültigen und ungültigen Wahlbriefen und die Summe der ungültigen Wahlbriefe festzustellen und diese Feststellungen in der Niederschrift zu beurkunden, wobei auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.'

27e. Im § 61 Abs.3 lit.c wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

'bzw. die Wahlbriefumschläge mit den Wahlkarten;'

27f. Im § 61 Abs.3 lit.d werden nach dem Wort "Stimmzettel" folgende Worte eingefügt:

'und die ungültigen Wahlbriefe'."

7. Nach der Z.30 wird folgende Z.30a eingefügt:

"30a. Der bisherige Text des § 90 erhält die Bezeichnung Abs.1; folgender Abs.2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung gemäß den Bestimmungen der §§ 31 und 32 und unter Verwendung der in diesen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen, Muster für den amtlichen (leeren) Stimmzettel, die Wahlkarte, die Siegelmarke, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Wahl mittels Wahlkarte, zu erlassen."

8. Z.32 lautet:

"32. Im § 91 Abs.1 wird in der Z.8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z.9 und 10 angefügt:

'9. als Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter gegen die Vorschrift des § 22 Abs.3 verstößt;

10. vorsätzlich in einer Erklärung gemäß § 54 Abs.3 unwahre Angaben macht, das Geheimnis eines Wahlbriefes bricht oder einen Wahlberechtigten an der geheimen Ausübung des Wahlrechtes mit Wahlbrief behindert.'"

9. Nach Z.32 wird folgende Z.32a eingefügt:

"32a. Im § 91 Abs.2 wird nach der Zahl 3.000,- und dem Bei-
strich folgendes eingefügt:

'bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 Z.10 bis zu
S 10.000,-,!'."

5.Dezember 1984